Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3727

07. 02. 96

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Ruth Fuchs, Dr. Heidi Knake-Werner und der Gruppe der PDS

zur zweiten Beratung des Gesetzesentwurfs – Drucksachen 13/2746, 13/3475, 13/3720, 13/3728 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und anderer Gesetze

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Beschlußempfehlung des Ausschusses für Gesundheit zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und anderer Gesetze wird wie folgt geändert:

I. Die Nummern 1 und 2 der Beschlußempfehlung erhalten folgende Fassung:

„1. Das Asylbewerberleistungsgesetz vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2374), wird wie folgt geändert:

Das Asylbewerberleistungsgesetz tritt zum 29. Februar 1996 außer Kraft. Personen, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt sind, erhalten ab dem 1. März 1996 Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz entsprechend den dortigen Vorschriften über Leistungen an im Inland lebende deutsche Staatsangehörige. Die Kosten werden den örtlichen Sozialhilfeträgern durch Bund und Land jeweils hälftig erstattet.

2. Die Gesetzentwürfe der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. – Drucksache 13/2746 – und der gleichlautende Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 13/2746, 13/3475 – werden abgelehnt."

II. Nummer 3 der Beschlußempfehlung entfällt.

Bonn, den 7. Februar 1996

Dr. Ruth Fuchs
Dr. Heidi Knake-Werner
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Durch das Asylbewerberleistungsgesetz wurden Asylantragsteller und Ausländer mit dem aufenthaltsrechtlichen Status einer „Duldung" aus dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) herausgelöst. Das Bundessozialhilfegesetz ist 1961 geschaffen worden, um allen Menschen, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Lebensmittelpunkt haben, die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Das Bundessozialhilfegesetz ist der Versuch, den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes zu entsprechen, nach denen die Bundesrepublik Deutschland ein sozialer Rechtsstaat ist, in dem die Würde des Menschen unantastbar ist, in dem jeder ein Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit sowie auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit hat (Artikel 1, 2, 20, 28 GG).

Das jetzige Asylbewerberleistungsgesetz verläßt diesen Weg, indem es eine Gruppe aus der allgemeinen sozialrechtlichen Versorgung ausgrenzt, und zwar zum Zwecke der Abschreckung und der Kostenersparnis. Der Individualisierungsgrundsatz wird zugunsten pauschaler Regelungen aufgegeben. Die Leistungen werden unter die in der Bundesrepublik Deutschland geltende Armutsgrenze abgesenkt. Die Entfaltung der Persönlichkeit wird durch das Sachleistungsprinzip erheblich beschränkt. Die medizinische Minimalversorgung gefährdet das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Dies ist vom Ansatz her die Dehumanisierung einer Gruppe von Menschen, die sich überwiegend in existentieller Not befindet. Alle Asylantragsteller haben unabhängig vom letztlichen Ausgang des Asylverfahrens und weiterer aufenthaltsrechtlicher Entscheidungen einen Anspruch darauf, gemäß ihrer menschlichen Würde behandelt zu werden. Dieses Recht ist unteilbar.

Die Erfahrungen mit dem Asylbewerberleistungsgesetz zeigen darüber hinaus, daß die Herausnahme einer Gruppe aus der allgemeinen sozialrechtlichen Versorgung im Zusammenhang mit weiteren diskriminierenden Maßnahmen etwa im Bereich der Unterbringung zu einer mittelbaren, latenten Gefährdung von Leib und Leben der Angehörigen dieser Personengruppe beiträgt.

Das Asylbewerberleistungsgesetz wurde vom Deutschen Bundestag mit Mehrheit beschlossen in der Absicht, die Leistungsabsenkung und den Vorrang des Sachleistungsprinzips auf ein Jahr zu befristen. Die Erfahrungen mit der Praxis des Asylbewerberleistungsgesetzes zeigen, daß diese Regelung vielfach unpraktikabel und teurer als die Leistungsgewährung analog dem BSHG ist. Die befristete und begrenzte Schlechterstellung fördert offensichtlich im alltäglichen Verwaltungsvollzug die Bereitschaft zur Ausdehnung auf weitere Personengruppen. Der von der Bundesregierung und den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. vorgelegte Gesetzentwurf nimmt diese Tendenzen auf, indem er die Leistungsabsenkung und den Vorrang des Sachleistungsprinzips auf weitere Personengruppen ausweitet. Damit würde sich der Gesetzgeber noch weiter vom Weg einer allgemeinen sozialrechtlichen Versorgung entfernen. Um dies auszuschließen, reicht eine Ablehnung des Gesetzentwurfs und eine Beibehaltung des Asyl-

bewerberleistungsgesetzes in seiner jetzt gültigen Form nicht aus. Um den grundgesetzlichen und sozialstaatlichen Auftrag zu erfüllen und um allen zukünftigen exekutiven und legislativen Tendenzen zu einer Herausnahme weiterer Gruppen aus der allgemeinen sozialrechtlichen Versorgung vorzubeugen, muß das Asylbewerberleistungsgesetz in Gänze außer Kraft gesetzt werden.

Die bisher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigten Personen erhalten zukünftig Leistungen nach dem BSHG gemäß den Vorschriften für deutsche Staatsangehörige. Angesichts der asyl- und ausländerrechtlichen Zuständigkeiten erstatten Bund und Länder den örtlichen Sozialhilfeträgern die anfallenden Kosten jeweils zur Hälfte.

Durch die geänderte Beschlußempfehlung zum Ersten Teil des Gesetzentwurfs sind auch die Voraussetzungen nicht mehr gegeben, unter denen die folgenden Teile in den Gesetzentwurf übernommen wurden. Hierbei handelte es sich um Überlegungen zur gesamtfiskalischen Kompensation. Da nunmehr Kürzungen beim Asylbewerberleistungsgesetz den Ländern und Gemeinden nicht mehr als finanzieller Ausgleich der Mehrbelastungen infolge der Streichung der originären Arbeitslosenhilfe und der Übertragung der Fahrgelderstattung zur Verfügung gestellt werden können, bedarf es für diese Regelungen, so sie weiterhin gewollt werden, eines erneuten Gesetzgebungsverfahrens. Insofern ergibt sich die Begründung der Ablehnung dieser Teile der Gesetzentwürfe bereits aus dem Gesamtzusammenhang, so daß sich eine Begründung in der Sache erübrigt.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333